

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/516/2020

Federführung: Rathaus	Datum: 07.05.2020
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.05.2020

Gegenstand der Vorlage

Änderung Friedhofsatzung und Bestattungsgebührensatzung

Sachverhalt:

I. Friedhofsatzung:

Die Friedhofsatzung der Gemeinde Niedereschach wurde zuletzt geändert am 03.03.2009. Eine Überarbeitung ist nicht zuletzt aufgrund der Neugestaltung des Friedhofes in Niedereschach notwendig. Die Satzung wurde auf Grundlage des neuesten Satzungsmusters des Gemeindetages aktualisiert und die neu geschaffenen Grabarten mit deren jeweiligen Besonderheiten aufgenommen. Der Vorschlag der Verwaltung zu Form und Inhalt der neuen Friedhofsatzung ist der Anlage beigelegt.

II. Bestattungsgebührensatzung:

Die letzte Anpassung der Bestattungsgebühren erfolgte zum 01.01.2015. Der aktuelle Kostendeckungsgrad lag im Jahr 2019 bei 56,24%, im Jahr 2018 bei 46,48%.

Die Kalkulation der Bestattungsgebühren basiert auf einem Kalkulationsmodell der Gemeindeprüfungsanstalt. Dabei werden die gebührenfähigen Kosten des Bestattungswesens auf die Leistungsbereiche Grabherstellung, Grabnutzung und Leichenhallen/-zellen aufgeteilt. Aus dieser Aufteilung ergeben sich drei „Teilkalkulationen“, die die jeweiligen Gebührenobergrenzen (100%ige Kostendeckung) aufzeigen. Es obliegt dem Gemeinderat über die künftige Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad Beschluss zu fassen.

Die Anlage „Übersicht Bestattungsgebühren“ enthält zu den drei Kalkulationen jeweils eine Übersicht über die Gebührenobergrenzen im Vergleich zu den bisherigen Gebührensätzen bzw. -obergrenzen sowie einen Vorschlag der Verwaltung für die künftigen Gebührenhöhen bzw. Deckungsgraden.

Die Anlage „Gebührenkalkulation Bestattungswesen“ enthält die drei Gebührenkalkulationen.

Insgesamt strebt die Verwaltung mit der Anpassung der Gebührensätze einen Kostendeckungsgrad von ca. 60 % an. Dabei sollen bei den Grabherstellungskosten wie in der Vergangenheit wieder 100% Kostendeckung erreicht werden. Auch bei den Zuschlägen für Grabpflege, Grabsteine/-platten mit Beschriftung sowie Grabeinfassungen sollen 100% Kostendeckung erreicht werden, da diese Leistungen der Gebührenschuldner bei den übrigen Grabformen selbst trägt. Bei den Gebühren für die Leichenhallen/-zellen wird eine leichte Erhöhung angestrebt. Bei den

Grabnutzungsgebühren wurde eine Mischkalkulation zugrunde gelegt, um auf die Vielzahl der Grabformen sowie deren unterschiedlichen Anforderungen eingehen zu können. Hier wird ein Gesamtdeckungsgrad von 58% angestrebt.

Nähere Erläuterungen zu den Kalkulationen erfolgen mündlich in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

- I. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Friedhofsatzung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung.
- II.
 - 1) Die Verwaltung empfiehlt, die Gebühren im Friedhofswesen entsprechend den Vorschlägen in der Anlage „Übersicht Bestattungsgebühren“ zu erhöhen bzw. festzulegen.
 - 2) Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Bestattungsgebührenordnung.